



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

Mitteilung 301

Mitteilung der Kommission - TRIS/(2024) 1962

Richtlinie (EU) 2015/1535

Notifizierung: 2024/0384/HU

Bitte der Kommission um zusätzliche Informationen

Request for supplementary information - Demande d'informations complémentaires - Žádost o doplňující informace - Ersuchen um ergänzende Informationen - Искане за допълнителна информация - Žádost o dodatečné informácie - Anmodning om supplerende oplysninger - Αίτηση συμπληρωματικών πληροφοριών - Solicitud de información complementaria - Lisateabe edastamise palve - Lisätietopyyntö - Zahtjev za dodatne informacije - Kiegészítő információkérése - Domanda di informazioni complementari - Prašymas pateikti papildomos informacijos - Papildu informācijas pieprasījums - Talba għal tagħrif addizzjonali - Verzoek om aanvullende inlichtingen - Prośba o uzupełnienie informacji - Pedido de informações complementares - Solicitare de informații suplimentare - Žiadosť o ďalšie informácie - Zahteva za dodatne informacije - Begäran om kompletterande upplysningar - Iarraidh ar fhaisnéis fhorlíontach

MSG: 20241962.DE

1. MSG 301 IND 2024 0384 HU DE 07-10-2024 19-07-2024 COM INFOSUP COM 07-10-2024

2. der Kommission

3. DG GROW/E/3 - N105 04/63

4. 2024/0384/HU - C00A - Landwirtschaft, Fischerei und Lebensmittel

5.

6. Im Rahmen des Notifizierungsverfahrens gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft übermittelten die ungarischen Behörden der Kommission am 4. Juli 2024 den Entwurf „zur Änderung des Gesetzes XLVI von 2008 über die Lebensmittelkette und ihre amtliche Überwachung“ (im Folgenden „notifizierter Entwurf“).

Um den Dienststellen der Kommission den Abschluss ihrer Prüfung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des EU-Rechts zu ermöglichen, werden die ungarischen Behörden gebeten, das nachstehende Ersuchen um ergänzende Informationen zu beantworten:

1. Die ungarischen Behörden werden gebeten, zu erläutern, warum nur Großhändler oder Lebensmitteleinzelhändler mit einem Nettoumsatz von mehr als 100 Mrd. HUF (im vorausgegangenen Kalenderjahr) verpflichtet wären, das betreffende Lebensmittel (Produkte mit einer Mindesthaltbarkeitsdauer von mehr als 48 Stunden, mindestens 48 Stunden vor dem Mindesthaltbarkeitsdatum) einer zwischengeschalteten Stelle anzubieten, die sich mit der Lebensmittelrettung befasst (siehe Abschnitt 3 des notifizierten Entwurfs)? Könnten die ungarischen Behörden erläutern, wie der Schwellenwert festgelegt wurde und anhand welcher Kriterien?

2. Könnten die ungarischen Behörden weiterhin erläutern, wie der Umsatz von mehr als 100 Mrd. HUF berechnet wird? Da Einzelhändler möglicherweise als integrierte Einzelhändler oder Franchiseketten tätig sind, könnten die ungarischen Wirtschaftsteilnehmer erläutern, wie der Schwellenwert von 100 Mrd. HUF für Lebensmitteleinzelhändler gilt, die als Franchiseketten organisiert sind?

3. Die ungarischen Behörden werden gebeten, Informationen über die Gründe für die Aufnahme bestimmter Erzeugnisse



EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Internal Market, Industry, Entrepreneurship and SMEs
Single Market Enforcement
Notification of Regulatory Barriers

mit besonders kurzer Haltbarkeitsdauer, die in die Liste aufgenommen wurden, wie Fisch und frisches Fleisch, Milch, vorzulegen und eine diesbezügliche Verhältnismäßigkeitsprüfung vorzulegen.

4. Könnten die ungarischen Behörden erläutern, ob und welche weniger restriktiven Maßnahmen oder alternativen Maßnahmen zur Erreichung des Ziels in Betracht gezogen wurden? Könnten die nationalen Behörden zusätzliche Informationen dazu vorlegen?

5. Die ungarischen Behörden werden ferner ersucht, zu erläutern, wie mit dem notifizierten Entwurf sichergestellt werden soll, dass die Einführung einer Verpflichtung für bestimmte größere Lebensmittelunternehmer, Erzeugnisse zu spenden, die ihr Mindesthaltbarkeitsdatum innerhalb von 48 Stunden erreichen, nicht dazu führt, dass Lebensmittelunternehmer ihre Kennzeichnungsregelung von der Angabe „Mindesthaltbarkeitsdatum“ in die Angabe „Verbrauchsdatum“ umändern.

6. Können die ungarischen Behörden erläutern, ob die im notifizierten Entwurf beschriebene Lebensmittelrettungsdatenbank als Rückverfolgbarkeitssystem im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 (Verordnung über das allgemeine Lebensmittelrecht) und für Lebensmittel tierischen Ursprungs gemäß Artikel 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 931/2011 der Kommission zu verstehen ist?

7. Die Liste der von dem notifizierten Entwurf betroffenen Erzeugnisse umfasst unter anderem Erzeugnisse, für die gemäß Anhang X der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel (FIC-Verordnung) das Mindesthaltbarkeitsdatum nicht angegeben werden muss, wie Zucker und Mehl. Die ungarischen Behörden werden gebeten, zu erläutern, wie sie sicherstellen wollen, dass diese Maßnahme nicht zu mehr Lebensmittelverschwendung von Erzeugnissen führt, die nicht in der Liste in Anhang X der LMIV aufgeführt sind.

Die ungarischen Behörden werden gebeten, bis zum 31. Juli 2024 zu antworten.

Mary Veronica Tovsak Pleterski
Direktor
Europäische Kommission

Allgemeine Kontaktinformationen Richtlinie (EU) 2015/1535
email: grow-dir2015-1535-central@ec.europa.eu